

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 15 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 28 Fructidor VIII.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

Legler bedauert auch, dass Gemeinden sind, die sich auf eine so aufrührische Art einem so billigen Gesetz zu widersetzen wagen, und besonders dass dieses Geschäft auf eine solche Art betrieben wird; bald wird man auch die Schuldbriefe als Feodallasten aufheben und vernichten wollen! — Diese Gemeinden vergleichen sich mit denen, die jährlich die ganze Besoldung ihrer Pfarrer zusammen legen oder die ein Capital zu diesem Endzweck zusammen gelegt haben, und dann werden sie sich nicht mehr über einen solch unbedeutenden Beitrag zur Besoldung ihres Pfarrers klagen: ich weiß man droht mit Aufstand und sucht die Gesetzgebung zu schrecken, allein ich erkläre, dass jeder, der so sich zu äussern wagt, kein wahrer Republikaner ist, denn die Republik besteht nicht im Geldbeutel, sondern in den Grundsätzen der Verfassung. Man gehe zur Tagesordnung.

Kilchmann sieht die Sache nicht aus diesem Gesichtspunkt an, und glaubt, wenn die Geistlichen nicht ihr apostolisches Amt vernachlässigen würden, so wäre nicht eine solche Geschichte aus diesen Premizen entstanden. Die Art wie diese Premizen betrieben werden, ist tyrannisch und selbst in despotischen Staaten nicht üblich; oder wo treibt man die Schulden mit Militärexecution ein? Allein da ein Gesetz die Entrichtung der ungerechten Premizen fodert, so theile man diese Bittschrift in ihrem ganzen Inhalt dem Senat mit.

Kellstab. Alle Auflagen, die auf Fleiß und Arbeitsamkeit gelegt werden, sind ungerecht und aus diesem Grund auch die Premizen: sind aber diese

wirklich eine Schuld, so denke ich, ist Militärexecution nicht die Art wie man Schulden eintreiben soll, denn die Rechtsformen schreiben doch keine solche Execution vor, sondern Pfändung, und diese ist ja nicht vorgenommen worden: ihm ist unbegreiflich wie die Vollziehung hierbey zu Werke geht. Er fodert Mittheilung an die Vollziehung und wünscht bessere Beziehung der eigentlichen Abgaben.

Dozzi stimmt Legler bey, denn diese wie noch viele ähnliche Bürger wollen die Republik und die Freiheit, weil sie darunter nichts zahlen zu müssen glauben.

Koch. Die Menschenliebe dieser Bürger ist etwas weit hergeholt und mag seltsame Gründe haben. Schon dreyimal sind die Premizen als rechtlich anerkannt worden, und die Pflicht gegen die Majorität der Räte erfordert von der Minorität derselben, mehr Bescheidenheit, als solche Aeusserungen, wie diejenigen sind, welche gegen das Premizen-Gesetz fliessen. Ist also ist es nicht mehr von der Sache selbst, sondern von der Handhabe des Gesetzes die Rede: kaum ward dieses bekannt, so erklärten gewisse Aufwiegler, dass sie nicht bezahlen wollen, und man stellte die Sache den Bürgern einzelner Gemeinden vor, die leicht zu bewegen waren, nicht zu zahlen; da diese sich aber nicht ganz ruhig fühlten, so isolirt diese Weigerung auf sich zu nehmen, so suchten sie noch andere Gemeinden hierüber aufzuwiegeln, und so ward bald eine weit aussehende Weigerung, dem Gesetz zu gehorchen, bewirkt, und es war Pflicht der Vollziehung, dem Gesetz die erforderliche Achtung zu verschaffen, besonders da die Anwendung aller möglichen gütlichen Mittel vorhergieng. Ohne ein solches Benehmen von ihrer Seite, wäre Gefahr von Anarchie entstanden, welche unsre äussern Nachbarn nicht zugegeben, und uns vielleicht bey die-

fem Anlaß unserer Unabhängigkeit beraubt hätten; schon ist Bürgerblut genug in unserem Vaterland geflossen und es ist Zeit, ein solches stilles Feuer zu unterdrücken, ehe es in volle Flammen ausbricht: besonders aber würden wir der Gefahr der Anarchie preis gegeben, wenn selbst Gesetzgeber in der Mitte dieser Versammlung diese Weigerung zu vertheidigen, und so diese Gesetzwidrigkeit und Aufruhr zu unterstützen, und noch mehr anzufachen wagen. Ich stimme Eschers Antrag bey.

Kellstab beruft sich auf ein Gesetz über die Be-
treibungsart der Auflagen.

Huber. Es ist hier nicht von einzelnen Bürgern, sondern von der Widerseßlichkeit einer ganzen Gegend die Rede. Wenn wir eine Republik wollen, so müssen die Gesetze herrschen, und man hätte sogleich kurzweg zur Tagesordnung über solche Bittschriften gehen sollen.

Akermann ist nicht dieser Meynung, und sieht die Premizen als eine Feodallast an, weil sie auch die Armen bezahlen müssen. Nur die reichen Pfarrer schreien am meisten über die Nichtbesoldung. Er fodert Niedersetzung einer Commission, zur Hemmung der gegenwärtigen Streitigkeit, und wünscht, daß diese Gemeinden für die Zukunft einen freywilligen Beitrag für ihren Pfarrer zusammen legen.

Graf findet die Art wie die Vollziehung das Gesetz der Premizen handhabt, zweckmäßig, und ärgert sich über die Art, wie in der Gesetzgebung wider die Gesetze gesprochen wird, weil hiedurch Anarchie bewirkt wird. Er ist Eschers Meynung, welche angenommen wird.

Auf Spenglers Antrag wird die Vollziehung eingeladen, der Kommission über die Wiedererneuerung des grossen Rathes, Bevölkerungslisten einzusenden.

Geheime Sitzung.

Grosser Rath, 4. Juli.

Präsident: Cartier.

Die Gemeinde Rütli, Distr. Büren, Ct. Bern, klagt daß ihre gewählten Municipalbeamten diese Stellen nicht annehmen wollen. Diese Bittschrift wird an die Vollziehung gewiesen.

B. Schwend (Sohn des Mitglieds des Volkz. Ausschusses) erhält auf Schlumpfs Antrag die Ehre der Sitzung.

Hirt und Neufom erhalten für 14 Tage Urlaub.

Máf legt eine Abfassung des gestrigen Beschlusses vor, über die Abschaffung eines Zolls auf der Einfuhr

des Getränks in den Canton Luzern, und eines Sufsgeldes.

Escher fodert, daß diese beyden Gegenstände in zwey besondere Beschlüsse getrennt und abgesondert dem Senat mitgetheilt werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Gutachten, welchem zufolge die vom Volk gewählten Beamten ihre Entlassungen bey denjenigen Versammlungen nehmen können, deren Mitglieder sie sind, wird in Berathung genommen.

Rilchmann will, daß man nur bey den Wahlversammlungen selbst seine Entlassung fodern könne, weil die Beamten, die gewählt wurden, in einem Vertrag mit dem Volk stehen, der nicht einseitig aufgehoben werden kann.

Custor fodert zu näherer Entwicklung und Bestimmung dieses Gegenstandes, Rückweisung an die Commission.

Spengler vertheidigt sein Gutachten, weil wir nicht Repräsentanten unserer Cantone, sondern der ganzen Republik sind.

Kellstab fürchtet, durch dieses Gutachten würden die meisten Beamten ihre Entlassung nehmen, und dadurch die Republik zu Grunde gehen.

Jomini will lieber die ganze Gesetzgebung abtreten, und eine kleinere an ihre Stelle vom Volk ernennen lassen.

Ruhn unterstützt das Gutachten, weil er nicht glaubt, daß der Vertrag der Beamten mit dem Volk, in Rücksicht der Dauer des Amtes, sondern nur für gewissenhafte Besorgung desselben eingegangen wurde; über dem haben die jezigen Beamten der Republik, nicht grosses Zutrauen, und also ist ihre zahlreichstandgliche Erneuerung zweckmäßig.

Rilchmann beharret.

DeLoes stimmt zum Gutachten, und glaubt, ein Zwang an einer Beamtung zu bleiben, wäre willkürlich und ungerecht.

Fierz versichert, daß er seine Entlassung fordern wird, aber nur von der Wahlversammlung die ihn wählte. Er fodert einzig Aufhebung des Gesetzes, welches die Entlassungsbegehren verbietet.

Legler stimmt zum Gutachten; denn wenn man die Wahlversammlungen bitten müßte für die Entlassungen, so würden die Intrigirenden Ehrfüchtigen Entlassungen zum Schein begehren, und sich aber besätigen lassen. Er glaubt, die Umänderung der Beamten sey

gut, damit mancher noch erfahre, daß es leichter ist zu kritisiren als besser machen.

Alfermann ist Fierzen's Meynung und will auch keine Entlassung fodern.

Billeter folgt Kilchmann.

Vozzi will, daß wenn Kilchmann's Antrag angenommen wird, die Wahlversammlungen auch die Beamten, die ihr Zutrauen nicht mehr haben, zurückberufen können.

Das Gutachten wird verworffen: Kilchmann's Grundsatz angenommen, und die nähere Bestimmung hierüber der Commission aufgetragen. — Geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung zeigt der Senat an, daß er die Beschlüsse über den bürgerlichen Rechtsgang nicht annehmen könne. Der Gegenstand wird der Commission zurückgewiesen.

Die Bitschriften der Geistlichkeit von Zürich und Bern über die einstweilige Stellung der Zehnden und Grundzins, werden in Berathung genommen.

Kellstab. Es ist billig, daß die Geistlichen bezahlt werden, allein sie sind auch, in so weit sie vom Staat abhängen, meist bis auf das Gehalt von 100 Duplonen bezahlt, und daher gehe man zur Tagesordnung.

Von allen Seiten ruft man zum Abstimmen, oder zur Ertheilung des Wortes.

Graf widersezt sich dem Abstimmen.

Erlacher stimmt eben so eifrig für Tagesordnung und fodert augenblickliche Abstimmung.

Nach großem Lärm wird durch den Namensaufruf mit 41 Stimmen gegen 39 das Abstimmen erkannt, und durch dasselbe die Tagesordnung angenommen.

Der Vollz. Ausschuß übersendet eine Botschaft, durch die er die Stellung der Zehnden in den italienischen Cantonen für dieses Jahr anrät.

Escher. Zwar weiß ich wohl, daß man uns sehr oft drohte, daß eine bloße Berührung des Zehndenaufhebungs-Gesetzes, das Feuer des Aufrehrs ins allen vier Ecken der Republik anfachen würde, und erst gestern noch wurde in dieser Versammlung behauptet, jede Auflage auf Produktion und Industrie sey ungerecht, aber die Ungereimtheit dieser Behauptung, leuchtet nun besonders auch aus dieser Botschaft und dem sie begleitenden Bericht heraus, und daß Zicholke, kein Freund der Freiheit, oder ein kurzsichtiger, das Volk mißhandelnder Mann sey, wird doch Niemand behaupten wollen. Zwar bleibt nur wenig Hoffnung, daß die Versammlung, welche eben jetzt nicht einmal Gegengründe

gegen die unbedingte Verwerfung von Vorschlägen einer vernünftigen Modification des Zehnden-Gesetzes anhören wollte, nun diesem so wichtigen Antrag Gehör geben werde; allein ich stehe in der Ueberzeugung, daß in den Gegenden, von denen hier die Rede ist, die diesjährige Stellung der Zehnden so unentbehrlich und dem Geist des Volks so angemessen ist, als es hingegen durchaus unmöglich war, jetzt andere hingängliche Auflagen dort zu beziehen. Ich trage darauf an, diese Botschaft einer Commission zu überweisen, welche bis Montag ein Gutachten darüber vorlege.

Gapany hofst, nach dem eben genommenen Beschluß werden wir für die italienischen Cantone keine andere Verfügungen treffen, als für den übrigen Theil Helvetiens; auch will er zu Gunsten der Geistlichen und des gnädigen Herrn Bischofs von Como, das Volk nicht mehr auf eine solche Art belasten. Er fodert Tagesordnung über die Zehnden, und eine Commission über den Unterhalt der Geistlichen.

Koch. Wenn wir das System der Einheit so weit treiben wollen, daß wenn ein Theil der Republik krank ist, der ganze Körper derselben überpflastert werden muß, so hat Gapany recht, allein dieß wird hoffentlich nicht der Fall seyn müssen, und ich bedaure, daß die Vollziehung uns hierüber eine Frage vorlegt, da sie doch das Recht hat, in solchen Umständen für sich zu handeln, und Gesetze für dieselben immer sehr nachtheilig und einseitig sind. In Rücksicht der Sache selbst bemerkt er, daß die italienischen Cantone zu keiner andern Abgabe nun organisirt sind, als für den Zehnden, den das Volk ohne alle Schwierigkeit und mit Freude liefern wird, da hingegen jede andere Abgabe beynah unmöglich zu beziehen wäre; warum also sollten wir die dortige Volksstimmung hartnäckig stossen wollen, besonders in den gegenwärtigen äussern Verhältnissen Helvetiens und jener Gegenden? Er stimmt Eschers Antrag bey, mit Anempfehlung seines Gesichtspunkts für die Commission.

Eustor. Hätten wir diese Botschaft früher erhalten, so würde hoffentlich die Versammlung nicht so schleunig in der vorigen Berathung abgestimmt haben. Er will die Frage des Zehnden im Allgemeinen behandeln.

Schlumpf stimmt ganz Koch bey.

Carmintra stimmte nicht für Abschaffung der Zehnden, aber wird auch nicht für ihre Wiedereinführung stimmen, weil das Hülfsmittel schlimmer als das Uebel wäre. Allein das Interesse der Republik erfordert,

daß die Geistlichkeit nicht vor den Kopf gestossen werde. Er stimmt Koch bey, und wünscht daß im Allgemeinen über den Unterhalt der Geistlichen ein Gutachten vorgelegt werde.

Vellegrini glaubt auch, die gegenwärtige außerordentliche Lage der italienischen Cantone bedürfe eine besondere Maßregel und er findet den Vorschlag des Regierungscommissärs Bscholle zweckmäßig, und stimmt Eschern bey.

Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, in welche Würsch, Vellegrini, Ger mann, Kilchmann und Tro sch geordnet werden.

Am 6. July war keine Sitzung.

Grosser Rath, 7. Juli.

Präsident: Cartier.

B. von Jofingen kommen bittschriftlich wider die Hausirer ein. — Mittheilung an den Senat.

B. Fischer von Oberhofen, von Bern, klagt über ungerechte richterliche Behandlung.

Preur fodert Verweisung an eine Commission.

Escher fodert Tagesordnung, weil dieses Geschäft ganz richterlich ist. — Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Würsch im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, welchem zufolge die Vollziehung berechtigt seyn soll, dieses Jahr in den italienischen Cantonen die Zehnden beziehen zu lassen.

Uhlmann im Namen der Minderheit der Commission trägt darauf an, über die Botschaft der Vollziehung zur Tagesordnung zu gehen, weil die Vollziehung in diesen noch nicht organisirten Cantonen, nach Gutbefinden handeln kann.

Akfermann stimmt Würschen's Gutachten mit Weglassung der Erwägungsgründe bey, die nicht auf den Beschluß selbst passen.

Schoch sagt: Was die wälschen Cantone anbelangt mit ihrem Zehndaufstellen, so ist dieses mein Gedanke: ich habe den B. Koch wohl verstanden, daß zu besorgen sey, es könnte Verwirrung setzen in diesen Cantonen, wenn man ihnen nicht erlauben würde, den Zehnden zu stellen. Aber es ist die Frage, ob nicht auch Unruhen könnten entstehen, wann sie allein den Zehnden in Helvetien stellen sollen, dann sie werden auch Leute haben, die die Gleichheit lieben, und wer Mitleiden mit den Geistlichen hat, der kann

ihnen gutes thun, nach seiner Herzenslust; und es kommt mir ein Volk wunderbarlich vor, was lieber will daß es muß geben, als daß es freiwillig gebe nach seinem Herzenstrieb. Schliesse also dahin, daß man erkenne, daß es einem jeden in den wälschen Kantonen frey stehen soll, dieses Jahr den Zehnden zu stellen, oder ihn nach dem Gesetze loszukaufen, so sind dann beyde Theile zufrieden. Denn B. G. ! ich will Euch nur aufmerksam machen, wenn Ihr erkennet, daß der Zehnden in den wälschen Kantonen soll gestellt werden, was vor Vährungen in den übrigen Kantonen entstehen könnten; denn es haben schon einige Petitionen und das Mißtrauen des Volks gezeigt, daß man den Loskauf der Zehnden und Bodenzinse nicht befördere; also sehe ich mehr auf die übrigen Kantone als auf die zwey wälschen. Wenn wir aber erkennen, daß einem jeden der wälschen Cantone frey steht, den Zehnden vor dieses Jahr zu stellen, oder nach dem Gesetze loszukaufen, so laufen wir in keine Gefahr, Unzufriedenheit oder Mißtrauen bey dem Volk zu erwecken.

Wozi stimmt zum Gutachten mit Akfermanns Verbesserung, weil die Gerechtigkeit die Stellung der Zehnden fodert. — Bald glaubt er in der Türkey statt in einem gerechten Staat zu seyn, wenn man sich einer solchen Maßregel widersetzen will. — Der Präsident fodert die Redner auf, sich solcher Ausdrücke zu enthalten.

Fomini fodert Tagesordnung, weil durch dieses Gutachten nur für die Geistlichen, nicht für den Staat gesorgt wird.

Graf ist Akfermanns Meynung, weil keine Geldenthebung in den italienischen Kantonen möglich ist. Er befürchtet auch hierdurch keinen Aufruhr im Sântis anzurichten.

Bäsl er. Der Staat zieht nichts von diesen Zehnden, sondern nur Geistliche und Partikularen, die der Staat ohne diese Stellung des Zehnden entschädigen müßte. Er stimmt zum Gutachten.

Kellstab ist Akfermanns Meynung.

Schlumpf stimmt Akfermann bey, und ist in Rücksicht des R. Sântis, mit Graf einig.

Tro sch will diese Bürger gar nicht hindern, ihre Geistlichen zu zahlen wie sie wollen, und wenn sie auch dem Staat mehr zahlen, als sie schuldig sind, so sind sie dann sowohl politisch als religiös moralisch. Er fodert also Tagesordnung.

Eustor stimmt ganz Akfermann bey.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 15 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 28 Fructidor VIII.

Gesetzgebender Rath, 9. Sept.

(Fortsetzung.)

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgen-
des Decret angenommen:

Der gesetzgeb. Rath, auf die Botschaft des Vollz.
Raths v. 20. Aug., welche Bestätigung der Verstei-
gerung zweyer zum Kloster St. Joseph in Solothurn
gehörigen Häuser, fodert — In Erwägung, daß dem
Staat die Verbehaltung von Häusern, welche keine
Grundstücke haben, nicht vortheilhaft ist, und wenn
solche Gebäude baufällig sind, wie es hier der Fall ist,
zu beträchtlichen Auslagen veranlassen würde — hat
beschlossen: — Die Versteigerung der zwey zum St.
Josephs Kloster in Solothurn gehörigen Häuser
N. 149, 150 und 151 für die Summe von 4000 Fr.
ist hiemit gutgeheissen und ratificirt.

Die Finanzcommission legt 4 Gesetzesvorschläge vor,
die wir bereits (S. S. 491) mitgetheilt haben.

Die Petitionencommission erstattet folgenden Bericht:

Benedikt Gasser von Dorneckendorf, C. Solothurn,
stellt unterm 4. Sept. 1800 vor, sein Sohn Johann
Gasser habe mit dem Jak. Altermatt von Büren, einen
unbesonnenen Kauf um sein halbes Vermögen geschlos-
sen; dieser Kauf, durch den er namhaft überwortheilt
worden, reue ihn; aus Melancholie habe er sich fort-
gemacht, und seine Frau sey aus eben dem Grund
ganz schwermüthig geworden. Er, der Vater, habe
dem Altermatt einhundert Louisd'or Neukauf anerbotten,
derselbe wolle aber in nichts eintreten, sondern bestehe
auf dem Verkauf. Der Petent verlangt die Cassation
dieser Kaufhandlung gegen die 100 Ld'or. Neukauf.
Die Commission, in Erwägung, daß wenn etwas den
Gesetzen entgegenstreichendes oder Gefährd bey diesem Con-
tract unterlauffen, es an dem Richter ist, solches zu

untersuchen, und darüber zu entscheiden, räthet über
das Begehren nicht einzutreten. Angenommen.

Am 10. Sept. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 11. Sept.

Präsident: Escher.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen:

B. G. Die Klagen und Vorstellungen, welche von
verschiedenen Seiten aus vielen Cantonen in Ansehung
des Loskaufs vom Weidgangrechte einlaufen, häufen
sich mit jedem Tage und werden sowohl von denen,
die im Besitze jenes Rechtes sind und im Genuße blei-
ben wollen, als von den Grundeigentümern, die sich
von demselben loszukaufen wünschen, mit gegenseitiger
Erbitterung gemacht, so daß Ausbrüche von innern
Spaltungen zu fürchten sind, welche die bürgerliche
Ordnung und öffentliche Ruhe leicht in Gefahr setzen
könnten.

Dies bewog den Vollz. Rath in seiner vor wenigen
Tagen an Sie B. G. gerichteten Botschaft, worin er
seine Vorschläge über ein hierüber aufzustellendes Gesetz
mittheilte, auf die bestimmte und geschwinde Suspendi-
on desselbigen vom 4. April anzutragen — und heute
noch, da aus der Schwierigkeit der Sache selbst vor-
zusehen ist, daß eine andere gesetzliche Entscheidung
nicht sobald erfolgen könne, als es die Umstände fodern
mögen; da zu besorgen ist, daß die gährenden Leiden-
schaften, die von wirklichen oder scheinbaren Kränkun-
gen des Rechts genährt werden, leicht zu einer gefähr-
lichen Spannung gebracht werden können; glaubt sich
der Vollz. Rath verbunden, Sie B. G. einzuladen,
einstweilen und bis die neuern Gesetze über das Weid-
gangrecht entschieden haben werden, die Vollziehung
desselbigen v. 4ten April 1800 zu suspendieren.

So gegründet die Besorgnisse des Vollz. Rath's über die Stimmung der in diesem Fall interessirten Theile sind; so gerecht scheint ihm seine Erwartung, daß Sie B. G. über diesen seinen Antrag in schleunige Berathung treten werden.

Der Rath beschließt, durch eine Botschaft den Vollz. Rath einzuladen, mit Beschleunigung sein Befinden über den ihm zugesandten, diesen Gegenstand betreffenden Gesetzesvorschlag, einzusenden.

Folgende Botschaft des Vollz. Rath's wird verlesen:

B. G. Der Vollz. übersendet Ihnen beyliegende Petition der ehemaligen Landschaft March, worin um ihre Wiedervereinigung in einen Distrikt angefleht wird, in der vollsten Zuversicht, daß der gesetzgeb. Rath bey der künftigen neuen Eintheilung Helvetiens auf die besondere Lage und Bedürfnisse einzelner Theile in soweit Rücksicht nehmen werde, als es ohne Nachtheil für die Allgemeinheit geschehen kann.

Der Gegenstand wird an die Constitutionscommission gewiesen.

Die Militärcommission stattet einen Bericht über die Kriegs-, Kriegszucht- und Revisionsräthe vor, der für 3 Tage auf den Kanzleisch gelegt wird.

Auf den Antrag der Civilgesetzgebungs-Commission wird folgender Decretsvorschlag angenommen:

Der gesetzgeb. Rath — nach Verlesung der Bittschrift des Bürger Christen Bühler von Schwanden, Municip. Siegriswyl Bezirk Thun v. 28. Heum. 1800, welcher die Erlaubniß begehrt, seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter, Magdalena Müller von Schwanden, heurathen zu dürfen; und nach Anhörung der Commission über den bürgerlichen Rechtsgang — In Erwägung, daß bißdahin, hin und wieder in der Schweiz, dergleichen Ehen oberkeitlich bewilligt worden — beschließt: Dem B. Christen Bühler von Schwanden ist erlaubt seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter zu heurathen.

Drey ganz ähnliche Bewilligungen werden auf den Antrag der gleichen Commission folgenden Bürgern ertheilt:

Dem B. Heinrich Sandmann aus dem Schönberg, C. Zürich.

Dem B. Benedikt Weingartner von Radelfingen, Distr. Bollkofen.

Dem B. Pierre Clerc von Prax, Distr. Murten.

Die Unterrichtscommission trägt folgenden Beschluß vor, der für 3 Tage auf den Kanzleisch gelegt wird.

Auf die Bittschrift der Bewohner des Weplers, Sur-

lisacher und Unterhöl, Distr. Sarmenstorf, C. Baden, wodurch dieselben begehren, von dem Kirchspiel Bogswil weg und in dasjenige von Waltiswil eingetheilt zu werden; — in Erwägung, daß sie weit entfernt von Bogswil und hingegen so nahe bey Waltiswil gelegen sind, daß sie schon durch die Agentschaft und durch die Municipalität an diese Gemeinde angeschlossen sind; daß sie übrigens sich auf den gleichen Fuß, wie die von Waltiswil es gethan haben, sich erbitten, alles zu leisten, was in solchen Fällen Rechtens ist — beschließt: den Bewohnern von Bültsacher und Unterhöl ist erlaubt, sich mit dem Kirchspiel Waltiswil zu vereinigen, ohne Nachtheil, von wem er immer seyn mag, und unter dem Vorbehalt, daß sie sich zu diesem Ende die nöthigen Bestimmungen verschaffen sollen.

Folgende Botschaft des Vollz. Rath's wird verlesen:

B. G.! Auf Ihre Anfrage, ob in Ansehung des Vertrages, welcher für eine im J. 1799 an die fränkische Armee gemachte Heulieferung von 70 000 Cent. zwischen dem Commissär Robert und dem fränkischen Ordonnateur en chef geschlossen, und von der Regierung ratificirt wurde, noch eine besondere Verfügung nothwendig sey, eröffnet Ihnen der Vollz. Rath, daß im Grunde jene Uebereinkunft nur deswegen getroffen worden sey, um eine Requisition von Seite Frankreichs so viel als möglich, nach regulären Formen zu berichtigen; eine Requisition, zu deren Bewilligung damals die Regierung nicht weniger genöthigt war, als zu vielen andern dieser Art. Uebrigens ist die Lieferung nicht anders geschlossen, als gegen gültige Schuldscheine und unter dem Titel eines Vorschusses; und aus diesem Grunde glaubt der Vollz. Rath, daß Sie B. G., nur dann mit dem Gegenstand sich zu beschäftigen für nöthig finden werden, wenn die Untersuchung jener Rechnung an die Tagesordnung kommen wird, worin die zu der gedachten Lieferung verwandten Summen erscheinen.

Die Revisionscommission macht folgenden Antrag, der angenommen wird:

Nachfolgende Verträge, Petitionen und Botschaften über die Ehaften und Innungen, glauben wir sämtlich an die Polizeicommission verweisen zu müssen. — Einige bedürffen wirklich noch Verfügungen, die meisten aber enthalten wichtige Verträge zur Geschichte der Gewerbefreyheit und Gewerbsbeschränkung, und zugleich oft wesentliche Winke zu künftiger Verbesserung. Sie können daher beitragen, die Arbeiten der Polizeicommission zu leiten oder manchen Gesichtspunkt, von dem sie ausgehen soll, zu bestimmen.

1. Memorial der Municipalität Peterlingen, gegen die dortigen Müller, welche sich der Polizeiaufsicht entziehen wollen, vom 6. Juli 99, und Memorial der Müller gegen das vorige.

2. Die Gemeinde Wilderswyl reclamirt das Recht Wein auszuschütten, unterm 1. Aug. 98.

3. Klagen der Gemeind Coffonay gegen verschiedene Polizeiverfügungen der Verwaltungskammer des Cant. Vevan.

4. Reklamationen der Municipalität Fferten über das Recht, Brod und Fleisch zu schätzen.

5. Klagen der Gemeinde Cerniac im Distr. Gruyeres gegen den uneingeschränkten Weinverkauf.

6. Fünf Petitionen für und gegen die Beybehaltung der Wirthschaftsrechte.

7. Bittschrift der Metzger zu Zürich.

8. Memorial von verschiedenen Wirthen aus dem C. Fryburg gegen die Ausdehnung der Schenkfreiheit.

9. Klagen der Gemeinde Dulens gegen den Druck der Wirthe.

10. Klagen des Distrikts Viberist gegen den ausschliessenden Weinhandel der Stadt Solothurn.

11. Sieben Memoriale für und gegen die Beybehaltung und Schätzung der Ehehaften.

Folgende Gegenstände, den Bau und Unterhalt der Strassen betreffend, werden an die Staatsökonomie-Commission gewiesen:

1. Petition des Distrikts Hochdorf gegen die auf ihm liegende Last der Unterhaltung der Basler Heerstrasse.

2. Botschaft der Volkziehung v. 22. Okt. 99 mit Vorschlägen zu verschiedenen Einschränkungen des Strafsengesetzes v. 4. März 99.

(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Volkz. Rath hat sich selbst in folgende Departemente eingetheilt, um mit den respectiven Ministern in gewissen bestimmten Fällen gemeinschaftlich zu arbeiten.

a) Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Glair e und Zimmermann.

b) Dep. des Kriegswesens, Dolder, Schmid und Rüttimann.

c) Dep. der Finanzen, Dolder, Zimmermann und Savary.

d) Dep. der Künste und Wissenschaften, Frisching, Zimmermann und Rüttimann.

e) Dep. des Justizwesens, Savary u. Schmid.

f) Dep. der innern Angelegenheiten, Frisching, Glair e und Schmid.

Mannigfaltigkeiten.

Ueber Eschens Tod.

Da wir eben in einem französischen Blatte eine ganz falsche Darstellung von der unglücklichen Begebenheit, die F. A. Eschens Tod veranlasste, lesen, so eilen wir desto mehr, dem Publikum eine richtige Erzählung davon mitzutheilen, da wir sie hier von des seligen Eschens vertrautem Freunde und Gefährten auf dieser Reise selbst empfangen haben.

F. A. Eschen aus Cutin, der dem deutschen Publikum als Uebersetzer der lyrischen Gedichte des Horaz und durch Uebersetzung mehrerer griechischen Hymnen, so wie durch manche eigne Gedichte und Aufsätze hinlänglich bekannt ist, hielt sich nachdem er die Universität zu Jena verlassen hatte, mehrere Jahre schon in dieser Gegend als Privaterzieher auf. Aus innigem Interesse an den Schönheiten der Natur, machte er mit einem seiner vertrautesten Freunde eine Reise zum Genfersee und in das Chamouny-Thal, wo sie den Buet, einen hohen Berg, von dem man die schönste Aussicht auf den Montblanc und die ganze erhabene Natur dieser Gegend genießt, und der hauptsächlich durch De Lüc's und Saussures darauf angestellte Versuche merkwürdig geworden ist, besteigen wollten. Sie nahmen in dem Dorfe Servoz einen ihnen wohl empfohlenen Führer, der schon sehr oft diese Reise gemacht hatte; und sie hatten desto mehr Ursache sich auf ihn und seine Vorkehrungen zu verlassen, weil die Führer dieses Thals als sehr erfahrene und verständige Leute allgemein bekannt sind. Auf einer Höhe, wo schon kein Baum mehr zu sehen war, mußten sie in einer armeneligen Alphütte auf einem Heuhaufen miteinander übernachten, von wo aus sie noch 4 Stunden bis zum Gipfel hatten. Nachdem sie am folgenden Morgen einige Stunden zwar mühsam, doch ohne besondere Gefahr geklettert hatten, mußten sie ein paar Schneeflächen passieren, wovon die erstere sehr glatt war, so daß Eschens Freund fiel und eine ganze Strecke auf der glatten Oberfläche herabrollte, doch ohne Schaden zu nehmen. Sie ruheten hierauf an einem herabstießenden Wasser, wo sie sich durch etwas Speise und Trank stärkten und auf die bald errungene Höhe freuten. Dann machten sie sich wieder auf, auch die andere